## **Sachverhalt**

A war erfolgreiche Profi-Leichtathletin. Sie ist in der ehemaligen DDR aufgewachsen, und hat als Kind dort bereits Leistungssport getrieben. Bei den Olympischen Spielen 1992 in Barcelona hat sie eine Silbermedaille gewonnen.

2022 berichtet die Tageszeitung Z, die durch die eingetragene Z-Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Z-eGbR) verlegt wird, von systematischem Doping schon bei Kindern in der DDR. Die Z schreibt:

# "A hat als 14jährige das verbotene Doping-Mittel O verabreicht bekommen. Dies wirft einen dunklen Schatten auch auf ihre späteren Erfolge."

A klagt gegen die Z-eGbR auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 10.000 EUR wegen der Berichterstattung. Im Prozess vor den Zivilgerichten sagt die ehemalige Trainingspartnerin P als Zeugin aus. Sie gibt zu Protokoll, zwar nicht gesehen zu haben, wie A gedopt habe. Sie sei sich aber sicher, dass nicht nur sie selbst, sondern die gesamte Trainingsgruppe das verbotene Dopingmittel habe einnehmen müssen.

Die Zivilgerichte geben der Schmerzensgeldklage der A statt, weil nicht mit letzter Gewissheit zivilprozessual bewiesen sei, dass auch A das Mittel O eingenommen habe.

Die Z-eGbR erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde. Ist die zulässige Verfassungsbeschwerde <u>begründet</u>?

#### Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

#### § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) [...]

## § 253 Immaterieller Schaden

- (1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.
- (2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

#### § 705 Rechtsnatur der Gesellschaft

(1) [...]

(2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).

(3) Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

# <u>Lösungsskizze</u>

- I. Schutzbereich, Art. 5 I GG
  - Persönlicher Schutzbereich: Art. 19 Abs. 3 GG
    - inländisch
    - wesensmäßige Anwendbarkeit
    - "personales Substrat" vs. "grundrechtstypische Gefährdungslage"
    - [P:] eGbR als Personengesellschaft ebenfalls "juristische Person" iSd GG
  - Sachlicher Schutzbereich:
    - [P:] Abgrenzung Meinungsfreiheit/Pressefreiheit
    - Meinung = Moment der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung
    - hier zuvörderst Inhalt betroffen, nicht Presse als Institution → daher Meinungsfreiheit (aA vertretbar)

## II. Eingriff

- [P:] mittelbare Drittwirkung der Grundrechte
- final-unmittelbar durch zivilgerichtliche Entscheidungen über Unterlassen (Urteilsverfassungsbeschwerde)

### III. Rechtfertigung

- 1.) Schranke: §§ 823 I, 253 BGB i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als absolutem Recht
  - BVerfG keine Superrevisionsinstanz, allein Frage einer grundlegenden Verkennung der Grundrechte (nicht etwa eigene Verschuldensprüfung etc.)
  - Verfassungsmäßigkeit der Schrankenregelung (allgemein) kann unterstellt werden
  - §§ 823 I, 253 BGB zudem als "allgemeines Gesetz" i.S.d. Art. 5 II GG
- 2.) Verfassungsmäßigkeit der konkret-individuellen Entscheidung
  - insbes.: praktische Konkordanz
  - Gegenrecht der A:
    - APR
      - a. Recht auf Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit
      - b. Recht auf Selbstwahrung
      - c. nicht hingegen: Recht auf informationelle
        Selbstbestimmung (da A behauptet, nicht gedopt zu haben)
  - Abwägung im Einzelfall:
    - keine Schmähkritik
    - insbes. [P:] Tatsachenbehauptung vs. Werturteil (Abgrenzung)

- a. Werturteil und wahre Tatsachenbehauptung genießen Schutz der Meinungsfreiheit vs. bewusst bzw. erwiesen unwahre Tatsachen-behauptung
- b. Satz 2 der Äußerung als Werturteil
- c. Satz 1 der Äußerung als Tatsachenbehauptung (grds. dem Beweis zugänglich)
  - i. [P:] hier: "prozessuale Unwahrheit"
  - ii. zivilrechtliche/zivilprozessuale Wertung von verfassungsrechtlicher Wertung zu unterscheiden
- d. Abwägungsgesichtspunkte
  - i. Angelegenheit, welche die Öffentlichkeit wesentlich berührt (Kinderdoping)
  - ii. keine solche Anforderung an Wahrheitspflicht, dass Meinungsfreiheit als Grundrecht entleert
  - iii. Schweregrad der Persönlichkeitsrechtsverletzung
  - iv. Sorgfaltspflicht: bei Presse strenger als bei Privatpersonen
  - v. bei **Verdachtsberichterstattung**: Presse muss verdeutlichen, dass lediglich Verdacht, darf im Grundsatz aber berichten